Mediation in der geplanten schweizerischen Zivilprozessordnung

James T. Peter

Das eidgenössische Justizdepartement ist daran, eine gesamtschweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) vorzubereiten. In diesem Zusammenhang steht nun auch der schweizerische Gesetzgeber vor der Frage, ob, und wenn ja, wie er sich der gesetzlichen Regelung der Mediation annehmen soll.

1. Einleitung

Ausländische Erfahrungen haben gezeigt, dass der Anstoß zur Mediation maßgeblich durch den Gesetzgeber gefördert werden muss. Wirft man einen Blick auf die Entwicklung der Mediation in den USA, so fällt auf, dass der Gesetzgeber einen entscheidenden Einfluss auf die Verbreitung der Mediation hatte und weiterhin hat[1]. So wurde z.B. in Texas den Gerichten das Recht eingeräumt, die Parteien zu einer Mediation zu verpflichten.

Die Erfahrungen in den USA wie auch hier in Europa zeigen, dass sich die Parteien in einer Konfliktsituation selten freiwillig für eine Mediation entscheiden[2].

Vielmehr wird ein Weg eingeschlagen, bei dem eine klare Gegnerschaft besteht und aus der am Schluss ein Gewinner und ein Verlierer hervorgehen. Wenn also den Konfliktparteien nicht aktiv zu einer Mediation „verholfen" wird, findet die Mediation nur selten statt.

Nun – so mag der Mediationspurist einwenden – stellt aber Zwang einen Widerspruch zum ehernen Mediations-Grundsatz der Freiwilligkeit dar. Diesem Einwand steht jedoch entgegen, dass die zur Mediation verpflichteten Parteien trotz diesem Zwang die Mediation als eine positive Erfahrung bezeichnen[3] und auch viele Fälle gelöst werden. Untersuchungen haben weiter gezeigt, dass die zur Mediation verpflichteten Parteien den Prozess als fair und zufrieden stellend beurteilen und Mediation sogar Dritten empfehlen würden[4]. Jeff Abrahams meint, dass die Mediation in seinem Umfeld mittlerweile eine so hohe Akzeptanz erhalten habe, dass sie selbst bei einem Dahinfallen der gesetzlichen Zwangslage weiter praktiziert würde[5].

2. Das Schweizerische Zivilprozessrecht und die eidgenössische ZPO

In der Schweiz ist bis heute das Zivilprozessrecht kantonal geregelt, d.h. es gibt in der Schweiz insgesamt 27 Zivilprozessordnungen (26 kantonale und eine Bundeszivilprozessordnung). Mit der Justizreform wurde nun dem Bund die Befugnis übertragen, das Zivilprozessrecht für die ganze Schweiz einheitlich zu regeln. Der von der Expertenkommission erarbeitete Vorentwurf (VE) für eine Schweizerische Zivilprozessordnung wurde in Vernehmlassung geschickt. Die Ergebnisse der Vernehmlassung liegen bereits vor. Der bisherige Entwurf wird nun im Sinne der Vernehmlassung angepasst und letztlich zusammen mit einer Botschaft dem Parlament zur Beratung überwiesen.

3. Der Vorentwurf

Die Mediation wurde im VE höchst stiefmütterlich behandelt. Der Begriff Mediation kommt nur gerade an drei verschiedenen Stellen vor:

- In den Fällen, in denen eine Gerichtsperson in der Angelegenheit bereits als Mediator oder Mediatorin gewirkt hat, sieht der VE einen Ausstandsgrund vor;
- wenn sich die Parteien auf eine Mediation geeinigt haben, sieht der VE vor, dass das Gerichtsverfahren sistiert werden kann; und
- dem Mediator oder der Mediatorin soll ein beschränktes Zeugnisverweigerungsrecht zustehen.

Der vorgesehene Ausstandsgrund entspricht der bereits heute geltenden Regel, wonach eine Gerichtsperson in den Ausstand treten soll, wenn sie bereits mit der Angelegenheit in einer anderen Funktion betraut war. Die Möglichkeit, das Verfahren zu sistieren, ist auf Antrag der Parteien bereits heute möglich. Das Zeugnisverweigerungsrecht stellt eine rechtliche Verbesserung der Durchsetzbarkeit des ehernen Grundsatzes der Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens dar.

Insgesamt wurde also die Mediation im VE praktisch vollständig außer Acht gelassen. Gestützt darauf, wurden die schweizerischen Mediationsverbände aktiv und haben gemeinsam einen Vorschlag ausgearbeitet, der im Rahmen der Vernehmlassung dem eidgenössischen Justizdepartement eingereicht wurde. Dabei wurde bewusst darauf geachtet, dass der Vorschlag auch politisch realisierbar bleibt.

4. Stellungnahme der Schweizerischen Mediationsverbände[6]

Mit dieser gemeinsamen Stellungnahme der Mediationsverbände wurde verlangt, dass die Mediation verstärkt in die ZPO integriert werden muss. Diese Aufforderung wurde von einem konkreten, ausgearbeiteten Vorschlag begleitet.

Mit dem Vorschlag wurden zwei Hauptanliegen formuliert[7]:

1. Die Streitparteien sollen zwischen dem gesetzlichen Schlichtungsverfahren und der Mediation wählen können; und
2. die Gerichte sollen das Recht erhalten, den Parteien Mediation vorzuschlagen.

4.1. Wahlrecht zwischen Schlichtungsverfahren und Mediation

4.1.1. Das obligatorische Schlichtungsverfahren

Die Schweiz kennt, wenn auch mit kantonalen Unterschieden, seit über 100 Jahren die Institution des Friedensrichters, auch Vermittler oder Sühnbeamter genannt[8]. Grundsätzlich ist (bis heute) das Schlichtungsverfahren obligatorisch[9], auf das die Parteien

1) Vgl. z.B. Jeff Abrahams, Cumpulsory Mediation: The Texas Experience, abrufbar unter http://www.internationalmediator.com/article1.htm; so auch Kris Donley, Executive Officer des Dispute Resolution Centers in Austin, TX, anlässlich ihres Vortrages „Dispute Resolution Center in Austin, TX: Task, Organisation, Experience etc." bei der Schweizerischen Kammer für Wirtschaftsmediation vom 8. September 2004 in Zürich.
2) Z.B. Craig A. McEwen/Thomas W. Milburn, Explaining a Paradox of Mediation, 9 Negotiation Journal, 1993, 24.
3) McEwen/Milburn, a.a.O., 23, m.w.H.
4) McEwen/Milburn, a.a.O., 23, m.w.H.; Craig McEwen in: Stephen B. Goldberg/Frank E.A. Sander/Nancy A. Rogers, Dispute Resolution – Negotiation, Mediation, and Other Processes, 2nd Edition, 1992, 155.
5) Abrahams, a.a.O., Ziff. X.

6) Die Stellungnahme wurde in einem 3er-Ausschuss erarbeitet. Diesem Ausschuss gehörten an: RAin Ursula Gross Leemann, MCL; RA Dr. Andreas Kramer sowie RA Dr. James T. Peter, LL.M. Die Stellungnahme wurde nach interner Vernehmlassung bei den Mitgliedern der verschiedenen Mediationsvereinigungen namens des Schweizerischen Dachverbandes Mediation sowie der Schweizerischen Kammer für Wirtschaftsmediation an das eidgenössische Justizdepartement eingereicht.
7) Vgl. dazu auch James T. Peter, Mediation in der eidgenössischen ZPO, Anwalts Revue 2/2004, 42 ff.
8) Für das Amt als Friedensrichter werden weder eine juristische Ausbildung noch eine Mediationsausbildung vorausgesetzt.
9) Ausgenommen in den Kantonen Freiburg, Tessin und Waadt, vgl. Oscar Vogel/Karl Spühler, Grundriss des Zivilprozessrechts, 7. Aufl., Bern 2001, 306.

auch im gegenseitigen Einverständnis nicht verzichten können[10].

Die Vergleichsrate der Friedensrichter im Kanton Zürich liegt z.B. bei nicht unbeachtlichen 35 Prozent[11].

Vor diesem Hintergrund erstaunt es, dass der VE das Schlichtungsverfahren nur für einen kleinen Teil der Rechtsstreitigkeiten vorsieht. Insbesondere soll kein Schlichtungsverfahren für vermögensrechtliche Streitigkeiten notwendig sein, es sei denn, das vereinfachte Verfahren ist für die Erledigung der Angelegenheit vorgesehen, was nur bei Streitwerten unter

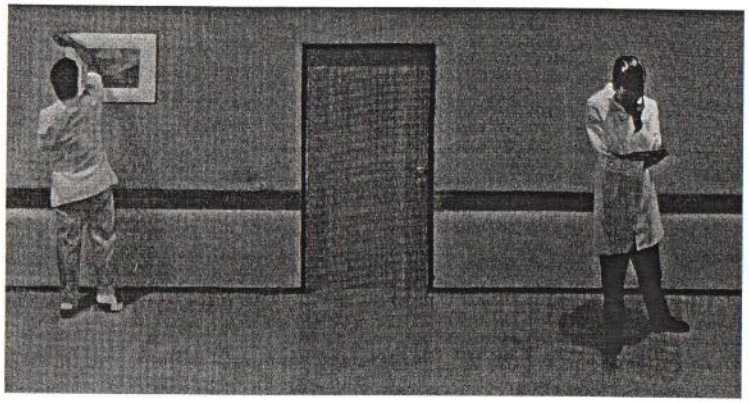

ca. Euro 13.000.— der Fall ist[12]. Ausserdem sollen die Parteien gemäß VE in jedem Fall gemeinsam auf ein Schlichtungsverfahren verzichten können[13].

Da der Vorschlag ein Wahlrecht zwischen Schlichtungsbehörde und Mediation vorsieht, hängt der Wert dieser Forderung zu einem großen Teil davon ab, ob der Gang vor die Schlichtungsbehörde überhaupt gesetzlich gefordert ist.

Eine zentrale Forderung der Mediationsverbände ist also, dass auf das Schlichtungsverfahren nicht verzichtet werden kann und dass es auch für vermögensrechtliche Streitigkeiten obligatorisch ist.

4.1.2. Das Wahlrecht zwischen Schlichtungsbehörde und Mediation

Die Parteien sollen die Möglichkeit haben, zwischen der staatlichen Schlichtungsbehörde und einem Mediationsverfahren zu wählen.

Es macht keinen Sinn, die Parteien unmittelbar nach einer Mediation, die ohne Einigung endigte, zu einem weiteren staatlichen Schlichtungsverfahren zu verpflichten.

Der Vorschlag sieht daher Folgendes vor: Die außergerichtliche Streitbeilegung soll daher in jedem Fall bei der zuständigen Schlichtungsstelle eingeleitet werden. Soweit die Parteien eine Mediation vereinbart haben[14], wird eine Mediation anstelle des Schlichtungsverfahrens durchgeführt. Die Schlichtungsbehörde setzt das (eigene) Schlichtungsverfahren aus und zwar für 2 Monate, bis eine der Parteien die schriftliche Einigung einreicht oder den Abbruch der Mediation mitteilt. Die Wirkung der Verfahrenseinleitung ist im Falle einer Mediation dieselbe, d.h. sie führt zur Verjährungsunterbrechung und zur Rechtshängigkeit der Streitsache. Aus diesem Grund erfolgt die Einleitung des Verfahrens – auch im Falle einer Mediation – bei der zuständigen Schlichtungsbehörde.

Eine im Rahmen der Mediation getroffene Einigung wird sodann der zuständigen Schlichtungsbehörde zur Aufnahme ins Protokoll eingereicht. Das Protokoll der Schlichtungsbehörde hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids[15]. Sollte keine Einigung gefunden werden, stellt die Schlichtungsbehörde – wie bei einer selber behandelten Angelegenheit – ohne weiteres die Klagebewilligung aus[16].

Mit der Klagebewilligung als formale Voraussetzung darf der Kläger die Streitsache dem zuständigen Gericht einreichen.

4.1.3 Unentgeltliche Mediation

Den Entscheid über die Einführung der unentgeltlichen Mediation[17], die grundsätzlich denselben Voraussetzungen wie die unentgeltliche Prozessführung unterliegen muss, sollte – mit Ausnahme von eherechtlichen und die Kinder betreffende Streitigkeiten – den Kantonen überlassen werden. Die unentgeltliche Mediation in familienrechtlichen Angelegenheiten entspricht einer Empfehlung des Europarates von 1998[18] und ist im Kanton Zürich gemäss § 89a ZPO-ZH bereits heute vorgesehen. Eine Übernahme dieser Regel sollte daher nicht den Kantonen überlassen bleiben, sondern bereits fest in der eidgenössischen ZPO verankert werden.

10) Ausgenommen in Kantonen Bern, Zug, Schaffhausen und Aargau, vgl. Oscar Vogel/Karl Spühler, Grundriss des Zivilprozessrechts, 7. Aufl., Bern 2001, 306.
11) Isaak Meier, Swiss Civil Justice: With an Emphasis on the Laws of the Canton of Zurich, in: Civil Justice in Crises, Comparative Perspectives of Civil Procedure, Edited by Adrian A. S. Zuckermann, Oxford 1999, 476.
12) Art. 192 Abs. 2 und 3 VE ZPO.
13) Art. 192 Abs. 1 VE ZPO.
14) Z.B. durch eine Mediationsklausel oder durch eine ad-hoc-Vereinbarung.
15) Gemäss Art. 201 Abs. 2 VE ZPO.
16) Vgl. Art. 202 VE ZPO.
17) Grundsätzlich zur unentgeltlichen Mediation, vgl. Peter Krepper, Unentgeltliche Mediatoren für geldwerte Konfliktlösungen, AJP 2000, 803 ff.
18) Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Familienmediation, Nr. R (98) 1 sowie Empfehlung Rec (2002) 10, Ziff. 9.

4.2. Vorschlagsrecht des Gerichts

Als zweite Neuerung wird verlangt, dass die Gerichte das unverbindliche Recht erhalten sollen, den Parteien eine Mediation vorzuschlagen, wenn eine solche aufgrund der Verhältnisse angezeigt erscheint.

Es treten immer wieder Situationen auf, die eine Mediation als empfehlenswerteres Instrument zur Beilegung der Streitigkeit erscheinen lässt. Das kann z.B. sein, wenn die Streitigkeit vorab persönlich und wenig sachlich motiviert ist; oder, die Parteien sind mit mehreren Verfahren, an verschiedenen Gerichten, womöglich noch in verschiedenen Ländern, miteinander im Streit; oder, es sind mehr Parteien involviert, als tatsächlich im Gerichtsverfahren beteiligt sind; usw.

Das Gericht wird zwar die Parteien nicht in eine Mediation zwingen können. Immerhin soll es aber eine einseitige Weigerung einer Partei bei der Kostenverteilung berücksichtigen können[19]. Damit wird die gerichtliche Empfehlung zwar nicht durchsetzbar, aber die Ungewissheit bezüglich der Kostenverteilung kann sich förderlich auf die Motivation der Parteien für ihre Teilnahme an einer Mediation auswirken.

Im VE ist weiter folgende Bestimmung vorgesehen:

> „Offensichtlich unnötige Prozesskosten hat zu bezahlen, wer sie verursacht hat. Namentlich hat sie zu bezahlen, wer durch den Entscheid nicht wesentlich mehr erhält, als zum Vergleich angeboten wurde."[20]

Das Gesetz würde mit dieser Bestimmung jede Partei verpflichten, Vergleichsangebote zu machen. Eine solche gesetzliche Vorgabe gibt dem Richter, der sich als „Vermittler" in Vergleichsgesprächen bemüht, ein zusätzliches Druckmittel[21] in die Hand. Kraft seiner Funktion kann er den Ausgang des Prozesses vor der unmittelbar damit beschäftigten Instanz bestimmen. Jede Partei weiß gleichzeitig, dass diejenige Partei, die den Vergleichsvorschlag des Richters ablehnt und damit die Vergleichsgespräche zum Scheitern bringt, den Richter verärgert und dadurch Nachteile in Kauf nehmen muss[22]. Das heißt, mit dieser Kostenregel im Nacken wird es kaum mehr eine Partei – und schon gar nicht wirtschaftlich schwache Parteien – wagen, den richterlichen Vergleichsvorschlag abzulehnen.

Im Unterschied dazu stellt das vorgeschlagene Recht, Mediation zu empfehlen, keinen Zwang zum Vergleich dar. Es drängt die Parteien lediglich dazu, sich um eine parteiautonome Lösung der Angelegenheit zu bemühen. Qualitativ liegen hier Welten dazwischen.

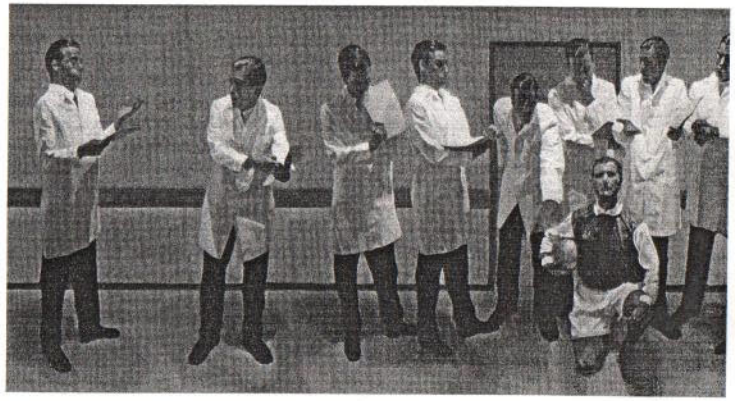

4.3. Qualitätssicherung?

Auf eine Definition der Mediation und auf eine Regelung der Anforderungen betreffend die Ausbildung in Mediation wurde im Vorschlag der Mediationsverbände bewusst verzichtet.

Zum einen wurde es als politisch ungeschickt beurteilt, wenn versucht würde, in einer ZPO fach- und berufsspezifische Details zu regeln. Darüber hinaus handelt es sich dabei um keine einfache Regelungsthematik. Sie würde außerdem dem Thema Mediation im Parlament zusätzliche Hürden bereiten. Sollte jedoch der Gesetzgeber die unentgeltliche Mediation ausdrücklich einführen, besteht auch ein selbständiges staatliches Bedürfnis, die Qualitätssicherung zu regeln. Aus diesem Grund wurde vorgeschlagen, dass der Bundesrat (Exekutive) vom Parlament beauftragt werden soll, diese Standards in einer Verordnung zu regeln. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass sich das Parlament nicht mit dieser Thematik auseinandersetzen muss. Außerdem können zu einem späteren Zeitpunkt notwendig wer-

19) Eine solche Regel wurde erfolgreich in den englischen Zivilprozessregeln eingeführt (Lord Wolf Reform), vgl. Christopher Newmark, Agree to mediate … or face the consequences – A review of the English courts' approach to mediation, SchiedsVZ 2003, 23 ff.
20) Art. 99 VE ZPO.
21) Zum bereits heute existierenden Vergleichsdruck an schweizerischen Gerichten, vgl. Urs Egli, Vergleichsdruck im Zivilprozess, Berlin 1995, 57 ff. Insbesondere zeigt der Autor auf, welche höchst problematische Doppelrolle dem Richter bei Vergleichsverhandlungen eingeräumt wird, Egli, a.a.O., 83 f.
22) Egli, a.a.O., 52, 82, 83f.

dende Anpassungen auf der Verordnungsstufe erheblich flexibler und einfacher vorgenommen werden.

5. Ergebnis der Vernehmlassung

5.1. Regelung der Mediation

Es gab im Rahmen der Vernehmlassung zwei Stellungnahmen, die es explizit begrüßt hatten, dass die Mediation in der ZPO *nicht* geregelt wurde. Das Fehlen einer Regelung der Mediation wurde aber klar und überwiegend bedauert oder kritisiert.

Es ist daher zu hoffen (und bei diesem Vernehmlassungsergebnis eigentlich zu erwarten), dass der VE der eidgenössischen ZPO im Sinne dieser Kritik überarbeitet wird und im Entwurf, der dem Parlament zur Beratung übergeben wird, eine Regelung betreffend die Mediation enthält.

5.2. Obligatorisches Sühnverfahren

a) In Art. 192 Abs. 1 VE ZPO ist vorgesehen, dass das Schlichtungsverfahren entfällt, wenn beide *Parteien schriftlich darauf verzichten.*

Diese Regel wird von einigen VernehmlassungsteilnehmerInnen ausdrücklich begrüßt und von etwas mehr Vernehmlassungsteilnehmern bedauert oder kritisiert.

b) Gemäss Art. 192 Abs. 2 lit. a (i.V.m. Abs. 3) VE ZPO kann die klagende Partei auf das Schlichtungsverfahren bei *vermögensrechtlichen Streitigkeiten* mit einem Streitwert über CHF 20'000.00 verzichten.

Wenige Vernehmlassungsmitglieder haben diese Regel begrüßt. Großmehrheitlich wurde die Regel aber ausdrücklich bedauert oder kritisiert.

Der Vorschlag, das Sühnverfahren in vermögensrechtlichen Streitigkeiten freiwillig zu machen, sollte, gestützt auf das klare Signal in der Vernehmlassung, geändert werden. Es gibt nämlich keinen Grund, weshalb vermögensrechtliche oder handelsrechtliche Streitigkeiten nicht gleich behandelt werden sollten, wie jede andere zivilrechtliche Streitigkeit. Die Praxis und Erfahrung des Schreibenden zeigen jedenfalls, dass handelsrechtliche Streitigkeiten äußerst erfolgreich durch Mediation beigelegt werden.

Ungewiss dürfte hingegen sein, ob, gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis, das gemeinsame Verzichtsrecht (191 Abs. 1 VE ZPO) bestehen bleibt.

6. Ausblick

Eine Prognose bezüglich der Mediationsregeln in der künftigen ZPO kann in diesem Zeitpunkt kaum gemacht werden. Jedenfalls darf, gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis, erwartet werden, dass die künftige (vereinheitlichte) ZPO der Schweiz den Zugang zur Mediation fördert und vereinfacht. Es ist zu vermuten und zu hoffen, dass die Idee übernommen wird, wonach es den Parteien überlassen wird, ob sie ein ordentliches Sühnverfahren oder eine Mediation durchlaufen wollen. Es ist weiter zu hoffen, dass das Sühnverfahren (und das damit einhergehende Wahlrecht zur Mediation) für obligatorisch erklärt und den Parteien kein Verzichtsrecht eingeräumt wird. Diejenigen Fälle, die unter diesem Zwang in die Mediation gehen, werden beweisen, dass Mediation auch unter diesen Umständen gute und für die Parteien zufriedenstellende Resultate hervorbringt.

Erfahrungsgemäss wird es aber noch ca. 5 Jahre dauern, bis die neue ZPO in der Schweiz in Kraft treten wird.

Abstract

The federal department of justice is preparing a civil procedure act for Switzerland. Thereby the question arises whether and if yes, how, mediation should be addressed by the legislator.

Literaturverzeichnis

Abrahams, J.: Compulsory Mediation: The Texas Experience, www.internationalmediator.com
Bericht zum Vorentwurf der Expertenkommission, Schweizerische Zivilprozessordnung, Juni 2003.
Krepper, P.: Unentgeltliche Mediatoren für geldwerte Konfliktlösungen, AJP 2000, 803 – 812.
McEwen, C/Milburn, W.: Explaining a Paradox of Mediation, 9 Negotiation Journal, 1993, 23 – 36.
Christopher N., Agree to mediate … or face the consequences – A review of the English courts' approach to mediation, SchiedsVZ 2003, 23 ff.
Peter, J.T.: Mediation in der eidgenössischen ZPO, Anwaltsrevue 2/2004, 42 – 45.

Deskriptoren
Zivilprozessordnung
Court-annexed Mediation
Zwangsmediation
Schlichtungsbehörde
Vergleichsdruck

Stärkung der Konfliktlösungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen

Michaela Reinisch

Ein wesentliches Element von Projekten mit Kindern und Jugendlichen im Bezug auf den Umgang mit Konflikten ist die Stärkung ihrer sozialen Kompetenzen. Mädchen und Buben sollen in die Lage versetzt werden, ihre Konflikte nicht zu delegieren, sondern sie eigenständig zu lösen. Wichtige Elemente hierbei sind der Umgang mit fremden und eigenen Gefühlen, die Entwicklung von alternativen Handlungsmöglichkeiten und die Stärkung des Selbstwertgefühls. Im folgenden Artikel werden ausgewählte Übungen dargestellt, welche in Projekten zum gewaltfreien Umgang mit Konflikten für Kinder und Jugendliche im Alter von 4 bis 16 Jahren erprobt wurden.

Mediative Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist im Idealfall präventiv. Mädchen und Buben sollen dahingehend sensibilisiert werden, dass sie Konflikte bereits im frühen Stadium als solche erkennen und durch konstruktive Mittel eine Eskalation verhindern können. Das bedeutet auch, dass sie Konflikte nicht an Dritte (LehrerInnen, Eltern…) delegieren, sondern selbst die Verantwortung für die Bearbeitung und Lösung ihrer Konflikte übernehmen. Das Ziel soll sowohl die Verhinderung zukünftiger Täterschaft als auch der Schutz möglicher Opfer sein.

Das Wissen um alternative Lösungsmöglichkeiten, die Auseinandersetzung mit den eigenen und fremden Gefühlen, das Selbstbild und die Wahrnehmung meiner Umwelt tragen wesentlich zur Stärkung des Selbstwertgefühls bei. Je höher das Selbstwertgefühl, umso weniger wahrscheinlich erlebt man sich in Konfliktsituationen als hilf- und machtlos. Durch die Möglichkeit, selbstständig Handlungsalternativen zu entwickeln, können Probleme aktiv angegangen werden. Kinder und Jugendliche sollen durch die Stärkung und Bewusstmachung ihrer sozialen Kompetenzen befähigt werden, Umstände im sozialen System ihrer Kindergartengruppe oder Klassengemeinschaft zu verändern. Durch die Anwendung von spielerischen Übungen wird es den Kindern und Jugendlichen ermöglicht, einen praktischen Zugang zu den oben genannten Themen zu erhalten. Sie können gefahrlos verschiedene Situationen durchspielen, ausprobieren und erkennen, wie sie sich dabei fühlen und welche Wahrnehmung die anderen von ihnen haben.

Ein wesentliches Element bei den Projekten zum gewaltfreien Umgang mit Konflikten ist die Auseinandersetzung mit eigenen und fremden Gefühlen. Die durch Daniel Goleman[1] entfachte Diskussion, insbesondere durch das von ihm 1995 herausgegebene Buch „Emotionale Intelligenz" über den Einfluss von Gefühlen auf verschiedene Lebensbereiche, liefert auch einige wertvolle Beiträge für die Stärkung der Konfliktlösungskompetenz. Emotionale Intelligenz bedeutet, kurz zusammengefasst, die Fähigkeit in sozialen Interaktionen die Signale und Gefühle des anderen wahrzunehmen und entsprechend zu reagieren. Auch andere seriöse Forschungsarbeiten[2] belegen, dass das Erkennen eigener und fremder Gefühle eine wichtige Fähigkeit im sozialen Umgang miteinander ist. In den meisten Konflikten spielen Gefühle eine große Rolle. Kinder und Jugendliche sind in Konfliktsituationen oft mit unerkannten, manchmal unbenennbaren oder schwer bewältigbaren Gefühlen

1) Goleman, Daniel: Emotionale Intelligenz, München: Deutscher Taschenbuchverlag 1997.
2) Ciarrochi, Joseph/ Forgas, Joseph/ Mayer, John: Emotional intelligence in everday life. A scientific inquiry. New York: Psychology Press 2002. Feldmann Barrett, Lisa/ Salovey, Peter: The wisdom in feeling. Psychological process in emotional intelligence. New York: The Guilford Press 2002.